

Merkblatt Liegenschaftsentwässerung

Private Schwimmbäder inkl. Poolanlagen und Teiche

Stand: Februar 2023

Merkblatt Nr: **04-LE**

Das Merkblatt gibt Auskunft über die Gewässerschutzmassnahmen, die beim Bau und Betrieb von privaten Schwimmbädern, Poolanlagen und Teiche zu beachten sind. Ebenfalls gibt es Auskunft über den Betrieb, die Wasserqualität und die Entleerung von privaten Schwimmbädern die nur den Eigentümern oder Mietern und deren Angehörigen zugänglich sind.

Anforderungen beim Bau: Für die Baubewilligung von privaten Anlagen ist der Bezirk Einsiedeln zuständig. Die Schwimmbäder müssen an die Schmutzwasserleitung zur Kläranlage angeschlossen werden. Der Ablauf ist so zu dimensionieren, dass maximal 2 Liter Wasser pro Sekunde abfliessen können.

Die Kanalisationsanschlüsse sind durch den Bezirk Einsiedeln abnehmen zu lassen. Die aktuellste schweizerische Norm SN 592 000 „Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“ des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) ist einzuhalten. Für die Ausführung der Kanalisationsleitung empfiehlt der Bezirk Einsiedeln die Verwendung von HDPE-Rohre.

Anforderungen für den Betrieb: Vor dem Auffüllen der Schwimmbecken muss bei der zuständigen Wasserversorgung abgeklärt werden, ob entsprechende Vorschriften bestehen (beispielsweise über verfügbare Wassermengen).

Um eine einwandfreie Wasserqualität zu erhalten, wird das Badewasser physikalisch (Filtration) und chemisch (Desinfektion) behandelt. Als Entkeimungsmittel werden Chlor, Chlorverbindungen, Ozon usw. eingesetzt. Ausserdem werden noch verschiedene andere Chemikalien wie z. B. Säuren, Laugen, Flockungs- und Reinigungsmittel verwendet.

Anforderungen an die Entleerung: Eine Entleerung ist 24h im Voraus der ARA anzumelden.
Kontakt: ara@bezirkeinsiedeln.ch oder 055 418 42 66. Verschmutzungen welche nicht den Einleitvorschriften entsprechen, werden zur Anzeige gebracht.

Wenn Schwimmbadabwasser, Reinigungsabwasser, Entkeimungsmittel oder andere Chemikalien in ein Gewässer gelangen, führt dies zu einer Gewässerverschmutzung mit erheblichen Folgen für Fische, Fischnährtiere und andere Wasserlebewesen. Oftmals treten Gewässerverunreinigungen im Anschluss an Reinigungsarbeiten auf, weil dabei teilweise konzentrierte Lösungen (Desinfektionsmittel etc.) verwendet und anschliessend nicht sachgerecht entsorgt werden. Deshalb müssen Schwimmbäder an die Schmutzwasserleitung zur Kläranlage angeschlossen werden. Die Schwimmbecken oder Poolanlagen müssen langsam entleert werden (höchstens 2 Liter pro Sekunde, gemäss Anforderungen beim Bau). Grosse Abwassermengen oder Abwässer mit einem hohen Gehalt an Entkeimungsmitteln und anderen Chemikalien können die Reinigungsleistung von Kläranlagen beeinträchtigen.

Das in die Kanalisation abgeleitete Abwasser hat den aktuellen Vorschriften gemäss Gewässerschutzverordnung zu entsprechen. Wichtig ist unter anderem, dass der pH-Wert des abgeleiteten Abwassers zwischen 6.5 und 9.0 liegt.

Kleingewässer: Sicherheitsrelevante Empfehlungen für Teiche und Kleingewässer gemäss Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) Fachdokumentation 2.026 Kleingewässer